



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 9. Wahlperiode, 1975-1976

(13.10.1975) Drucksache 9/3

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats

Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1974

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) hiermit die Rechnung über den Haushalt der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1974¹⁾ und gibt dazu die nachstehenden Erläuterungen (§ 84 LHO):

Der Haushaltsplan 1974 der Freien Hansestadt Bremen ist durch das Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1974 vom 18. Dezember 1973 (Brem.GBl. S. 265) in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1974 (Nachtragshaushaltsgesetz — Land — 1974) vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. 1975 S. 5) in Einnahme und Ausgabe auf 1 846 440 550,— DM festgestellt worden.

Wie in den Vorjahren wird die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1974 in gekürzter Form vorgelegt. Sie enthält nur die Gesamtbeträge der Kapitel und die Gesamtbeträge der Einzelpläne unter Berücksichtigung der nach § 81 LHO vorgeschriebenen Gliederung. Die Ergebnisse der einzelnen Titel sind in den Gesamtrechnungsnachweisungen enthalten, die bei der Bremischen Bürgerschaft — Verwaltung — ausgelegt werden.

Der nach § 82 LHO vorgeschriebene kassenmäßige Abschluß (Seite 14) weist ein kassenmäßiges Jahresergebnis von \times 8 999 306,89 DM und — unter Berücksichtigung des kassenmäßigen Ergebnisses aus Vorjahren — ein kassenmäßiges Gesamtergebnis von 58 357 258,35 DM aus; der Finanzierungssaldo beträgt \times 270 171 788,69 DM.

Nach dem auf Seite 15 dargestellten Haushaltsabschluß (§ 83 LHO) ergibt sich ein rechnungsmäßiges Jahresergebnis von 0 DM, d. h., daß die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 1974 unter Berücksichtigung der aus dem Haushaltsjahr 1973 übertragenen und der am Ende des Haushaltsjahres 1974 verbliebenen Haushaltsreste abzüglich der Vorgriffe übereinstimmen. Auch das rechnungsmäßige Gesamtergebnis beträgt 0 DM, d. h., daß die Einnahmen und Ausgaben unter Berücksichtigung des kassenmäßigen Ergebnisses aus Vorjahren und der am Ende des Haushaltsjahres 1974 verbliebenen Haushaltsreste abzüglich der Vorgriffe ebenfalls übereinstimmen.

Die Anlage 1 zur Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen enthält die im festgestellten Haushaltsplan nicht enthaltenen Haushaltsstellen (neu eingerichtete Haushaltsstellen für die außerplanmäßigen Einnahmen, die Durchleitung nicht veranschlagter zweckgebundener Mittel, die Übertragung von Ausgabe- resten aus dem Vorjahr und für Nachbewilligungen, Verpflichtungsermächtigungen und Vorgriffe) sowie diejenigen Haushaltsstellen, bei denen sich eine Änderung im Dispositiv ergeben hat (Änderung der Zweckbestimmung oder nachträgliche Anbringung oder Änderung eines Haushaltsvermerks). Diese Anlage gibt damit zusammenfassend Aufschluß über die insoweit gegenüber dem festgestellten Haushaltsplan eingetretenen Änderungen.

Erhebliche Abweichungen zwischen Anschlag und Istbeträgen sowie erhebliche Solländerungen sind in der Anlage 2 erläutert. Die Mehrausgaben gegenüber den

¹⁾ Den Abgeordneten und Deputierten der Bremischen Bürgerschaft wurde ein Exemplar der Haushaltsrechnung übersandt.

Haushaltsanschlügen wurden, soweit es sich nicht um Haushaltsüberschreitungen handelt, entweder aufgrund der in den Haushaltsplänen enthaltenen Ermächtigungen geleistet oder von der Finanzdeputation aufgrund der ihr nach § 7 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1974 vom 18. Dezember 1973 (Brem.GBl. S. 265) erteilten Ermächtigung im Wege der Nachbewilligung genehmigt.

Die Kapitel- und Einzelplansummen der Nachbewilligungen und der diesen gegenüberstehenden Einsparungen ergeben sich aus Spalte 7 der Haushaltsrechnung.

Gemäß § 85 LHO wird der Haushaltsrechnung als Anlage 3 eine Übersicht über die Bestände an Rücklagen beigefügt. Diese Anlage enthält zusätzlich eine Übersicht über die Bürgerschaftsverpflichtungen.

Eine Aufstellung über die bei den einzelnen Verwaltungszweigen aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder mit gesetzlicher Ermächtigung erlassenen Beträge ist in der Anlage 4 enthalten.

Die Einnahmen und Ausgaben der bremischen Hochschulen, die in der Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen nur mit den ihnen von Bremen gewährten Zuschüssen erscheinen, sind nachrichtlich in Anlage 5 dargestellt. Die Entlastung der geschäftsführenden Organe dieser landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts obliegt den zuständigen Beschlußorganen der Hochschulen; über sie ist innerhalb eines Jahres nach Aufstellung der Rechnung zu entscheiden. Die Entlastung bedarf dann der Genehmigung des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst und des Senators für Finanzen (§ 109 Abs. 3 LHO in der Fassung des „Gesetzes zur Änderung der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen“ vom 24. Juni 1975, Brem.GBl. S. 298).

Gemäß § 86 LHO wird ferner der Vermögensnachweis der Freien Hansestadt Bremen auf den 31. Dezember 1974 einschließlich der Übersicht über die Beteiligungen vorgelegt (S. 65).

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen wird seinen Bericht zu der Haushaltsrechnung 1974 nach beendeter Prüfung gemäß § 97 LHO der Bürgerschaft (Landtag) und dem Senat übermitteln.

Die Finanzdeputation hat in ihrer Sitzung am 23. September 1975 von der Haushaltsrechnung 1974 Kenntnis genommen.

Die Bürgerschaft (Landtag) wird aufgrund des § 114 LHO gebeten, dem Senat Entlastung zu erteilen.